

ZH_OBERGERICHT LC110003 vom 29. November 2011

ZH Obergericht, 2011-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC110003

FR: ZH_OBERGERICHT LC110003 du 29 novembre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT LC110003 del 29 novembre 2011

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am tt.mm.1987. Sie haben drei gemeinsame Kinder, G._____, geboren am tt.mm.1989, D._____, geboren am tt.mm.1991, und C._____, geboren am tt.mm.1993. Im Juli 2006 trennten sich die Parteien. Das Scheidungsverfahren wurde am 24. September 2008 vor Vorinstanz anhängig gemacht. Mit Urteil vom 15. Dezember 2010 wurde die Ehe der Parteien geschieden und die Vorinstanz regelte die Nebenfolgen. Unter anderem wurde der Antrag des Geschwänders und Berufungsklägers (fortan Geschwändler) auf die Zusprechung einer lebenslänglichen Unterhaltsrente abgewiesen. Sodann wurde der Geschwändler dazu verpflichtet, seinen Eigentumsanteil an der ehelichen Liegenschaft in F._____, entschädigungslos der Geschwändlerin und Berufungsbeklagten (fortan Geschwändlerin) zu übertragen (bzw. die hierzu notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen), sowie eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 71'322.45 an die Geschwändlerin zu leisten (Urk. 182 S. 69ff.).

E. 2

Bezüglich des Verlaufs des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden (Urk. 182 S. 4ff.).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat den Antrag des Geschwändlers um Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen an ihn persönlich abgewiesen. Sie erwog, die Parteien hätten am 15. Oktober 1987 geheiratet. Aus der Verbindung seien drei Kinder hervorgegangen. G._____, geboren 1989, D._____, geboren 1991, und C._____, geboren 1993, lebten derzeit bei der Geschwändlerin. Bis zur Trennung im Sommer 2006 hätten die Parteien während 19 Jahren zusammen gelebt. Der Geschwändler habe als ausgebildeter Verkäufer zunächst in der Modebranche gearbeitet, zuletzt, nach dem Abschluss einer Abendhandelsschule, mehrere Jahre bei der AK._____, als Verkaufschef und als Filialleiter bei der AL._____, AG. Nach einer Anstellung bei der AM._____, habe er sich 1984 mit der Einzelunternehmung H._____, selbstständig gemacht, welche mit Textilien aus AR._____, Handel betrieben habe. Im Jahr 1993 habe er zusammen mit der Geschwändlerin die K._____, AG gegründet, welche Promotionsartikel verkauft habe. Ab der Jahrtausendwende hätten sich die Geschäfte verschlechtert, so dass die vorgenannte Gesellschaft im Sommer 2003 Konkurs gegangen sei. Während mehreren Jahren habe der Geschwändler anschliessend versucht, mit der neu gegründeten Gesellschaft AF._____, GmbH, Natursteine und Promotionsartikel zu verkaufen. Diese Gesellschaft sei am 4.

- 42 - März 2008 Konkurs gegangen. Die Geschwändlerin ihrerseits habe die drei Kinder betreut und auf Erwerbstätigkeit während der ganzen Ehe – mit kurzen Ausnahmen – verzichtet. Die Parteien hätten während Jahren in einer Ehe mit sogenannt klassischer

Rollenverteilung gelebt. Der Gesuchsteller sei während des gesamten Zusammenlebens der Parteien erwerbstätig und weitgehend allein für die finanzielle Versorgung der Familie zuständig gewesen. Damit sei der lebensprägende Charakter der Ehe der Parteien angesichts der Dauer der Ehe sowie der gemeinsamen Kinder offensichtlich. Weiter erwog die Vorinstanz, der Gesuchsteller erziele zurzeit ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen (aus Arbeitslosentaggeldern) von rund Fr. 2'274.–. Auf die Festsetzung eines hypothetischen Einkommens verzichtete die Vorinstanz. Den Bedarf des Gesuchstellers bezifferte sie mit Fr. 3'031.–. Die Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin betreffend führte die Vorinstanz an, die Gesuchstellerin habe während der Ehe kein nennenswertes Einkommen erzielt und ihren laufenden Unterhalt mit den Unterstützungsleistungen ihrer Familie - einerseits gewährte Darlehen von der N._____ AG, bei welcher ihr Bruder Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift sei, und andererseits mittels diverser finanzieller Zuwendungen von ihrem Vater - finanziert. Diese Zuwendungen seien nicht als Einkommen der Gesuchstellerin zu betrachten. Gestützt auf die nach Art. 125 Abs. 2 ZGB massgeblichen Faktoren, insbesondere Aufgabenteilung während der Ehe, Lebensstellung während der Ehe, Einkommen und Vermögen sowie Umfang und Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder könne die Gesuchstellerin nicht zu Unterhaltsleistungen an den Gesuchsteller verpflichtet werden. Den Bedarf der Gesuchstellerin bestimmte die Vorinstanz "unter diesen Umständen" nicht (Urk. 182 S. 54ff.).

E. 2.2

Der Gesuchsteller verlangt mit der Berufung persönliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'000.– pro Monat; dies ohne zeitliche Beschränkung (Urk. 190 S. 2ff.). Die Gesuchstellerin hält daran fest, dass sie nicht zur Bezahlung von persönlichen Unterhaltszahlungen an den Gesuchsteller verpflichtet werden könne (Urk. 194 S. 2ff.).

- 43 - 3. Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt selbst aufkommt, so hat ihm der andere Teil gestützt auf Art. 125 Abs. 1 ZGB angemessenen nachehelichen Unterhalt zu leisten, soweit er hierzu in der Lage ist. Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten ist und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind - unter anderem - die in Art. 125 Abs. 2 ZGB genannten Kriterien zu berücksichtigen. Die Parteien waren rund 20 Jahre verheiratet. Sie haben drei gemeinsame - heute mündige - Kinder. Ihre Ehe ist lebensprägend. Entsprechend trifft sie eine gegenseitige nacheheliche Solidarität. Gestützt hierauf kann die Gesuchstellerin grundsätzlich zu Unterhaltszahlungen an den Gesuchsteller verpflichtet werden, auch wenn bis anhin die Rollenverteilung in der Ehe derart ausgestaltet war, dass sie für die Kinderbetreuung und den Haushalt verantwortlich war und keiner nennenswerten Arbeitstätigkeit nachging, während der Gesuchsteller für den Familienunterhalt sorgte. Im Weiteren ist an dieser Stelle auf die theoretischen Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (§ 161 GVG/ZH; Urk. 182 S. 51ff.).

E. 2.3

Weiter beruft sich der Gesuchsteller in der Berufung erneut auf die noch vorhandenen Möbel aus der Wohnung von J._____, welche für Fr. 80'000.– erstanden worden seien (Urk. 190 S. 26f.). Unbestritten ist, dass diese Möbel (zumindest teilweise) noch vorhanden sind und sich im Besitze der Gesuchstellerin befinden (Urk. 194 S. 15). Der Gesuchsteller hat vor Vorinstanz nicht weiter konkretisiert, um was für Möbel es sich

dabei handelt (Urk. 25 S. 29). Die Vorinstanz hat ein Anspruch des Gesuchstellers mit der Begründung verneint, die Möbel seien über das Geschäftskonto der K._____ AG finanziert worden. Somit stünde allenfalls der Anspruch an einem Teil der Möbel dieser Gesellschaft und nicht dem Gesuchsteller persönlich zu (Urk. 182 S. 29f.). In der Berufung hält der Gesuchsteller nun dafür, die Möbel seien ab dem Konto der K._____ Ltd. bezahlt, aber als Salär seinerseits verbucht worden. Er behält sich die Nachreichung von Unterlagen vor, falls die Gesuchstellerin die von ihm aufgestellten Behauptungen, welche nachfolgend konkretisiert würden, bestreite. In der Folge führt er über insgesamt Fr. 30'355.65 an, welche Rechnungen über welche Beträge an welche Unternehmen bezahlt worden seien und wie die Bezahlung dieser Rechnungen bei der K._____ AG als Salär verbucht worden sei. Bezüglich des weitergehenden Betrages führt er lediglich an, dass die Belege für die Anschaffung dieser Möbel sich im Besitze der Gesuchstellerin befinden würden. Sie seien aus seinem Einkommen bezahlt worden, z.B. zirka Fr. 10'000.– an die O._____ Antikschreinerei, zirka Fr. 10'000.– an die Möbel P._____ in Q._____ und zirka Fr. 15'000.– an die Antikschreinerei L._____. Der Gesuchsteller verkennt, dass der erste Schritt seiner Substanziierungslast dahin geht, dass er zu behaupten hat, was für Möbel gekauft wurden und welche von diesen gekauften Möbel am 28. August 2007 effektiv noch vorhanden waren. Denn erst wenn dies feststeht, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, in wessen Eigentum die Möbel stehen, wie sie finanziert wurden und was für einen Wert sie heute aufweisen. Der Gesuchsteller hat es unterlassen, diesbezüglich genügend konkrete Behauptungen aufzustellen, welche zum Beweis verstellt werden könnten, weshalb die "Möbel J._____" nicht weiter als vorhandener Vermögenswert zu beachten sind.

- 16 - 2.4.1. Die Zuweisung eines Grundstückes unter den beiden Ehegatten richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen gemäss Grundbuch. Liegt gemeinschaftliches Eigentum beider Ehegatten vor, so sind die Miteigentumsanteile gütterrechtlich dem Frauen- und Mannesgut zuzuweisen (Stephan Wolf, Grundstücke in der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung, ZBJV, Band 136/2000, S. 246). Die Liegenschaft in F._____ steht im je hälftigen Miteigentum der Parteien (Urk. 26/17). Mithin ist sowohl dem Mannes- als auch dem Frauengut ein hälftiger Anteil an der Liegenschaft zuzuweisen. Der Wert des Anteils beurteilt sich nach dem heutigen Verkehrswert der Liegenschaft (Art. 214 Abs. 1 ZGB). Dieser ist vorliegend umstritten. Die Gesuchstellerin hat im Februar 2009 eine Schätzung veranlasst. Der Schätzungsbericht geht von einem Verkaufswert von Fr. 3'000'000.– aus (Urk. 23 S. 8; Urk. 24/10). Der Gesuchsteller nennt einen Verkehrswert von Fr. 4'200'000.– (Urk. 25 S. 27). Die Vorinstanz hat auf ein Beweisverfahren zu diesem Punkt verzichtet. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, ist ein solches nachzuholen. Dabei kann nicht auf das Privatgutachten der Gesuchstellerin abgestellt werden. Dieses stellt eine Parteibehauptung dar und ist veraltet. 2.4.2.1. Vorliegend umstritten ist die Finanzierung der Miteigentumsanteile an der Liegenschaft F._____. Die Gesuchstellerin macht geltend (und dies stellte auch die Vorinstanz fest), die Liegenschaft sei ausschliesslich durch ihr Eigengut sowie mit Drittmitteln (Hypotheken) finanziert worden. Der Gesuchsteller stellt sich auch in der Berufung auf den Standpunkt, die Schenkungen von Dr. M._____ für den Erwerb des Hauses in L._____ von Fr. 500'000.– und von Fr. 1'000'000.– für die Liegenschaft in F._____ seien an beide Parteien erfolgt, weshalb sie je hälftig als Eigengut der Parteien zu taxieren seien. Sodann beruft er sich darauf, es seien auch Errungenschaftsmittel in das Einfamilienhaus in L._____ und in den Kauf und die Überbauung des Grundstückes in F._____ geflossen. Aufgrund der vorab

vorgenommenen sachenrechtlichen Beteiligung steht weder fest, welchen Gütermassen im Frauen- und Mannesgut die Anteile zuzuordnen sind, noch ist damit geklärt, ob der Anteil eines Ehegatten allenfalls vom anderen mitfinanziert wurde, so dass diesem hierfür eine Ersatzforderung nach Art. 206 Abs. 1 ZGB zusteht (vgl. hierzu auch Stephan Wolf, a.a.O., S. 247). Da wie vorangehend angeführt,

- 17 - zum Mannes- oder Frauengut auch Forderungen nach Art. 206 Abs. 1 ZGB gehören, ist bereits an dieser Stelle zu klären, wie der Kauf der Liegenschaft in F._____ und deren Überbauung finanziert wurden. 2.4.2.2. Im Jahre 1991 kauften die Parteien für Fr. 970'000.– ein Einfamilienhaus an der ...strasse ... in L._____. Die Liegenschaft wurde später zu einem Preis von Fr. 908'000.– verkauft. Vom Verkaufserlös wurden die Hypothekenschulden von Fr. 470'095.70 gedeckt. Es resultierte ein Verkaufserlös von Fr. 437'904.–. Dies ist unbestritten. Die Vorinstanz führte bezüglich der Finanzierung der Liegenschaft unter dem Titel "ungenügend behauptete Vorbringen des Gesuchstellers" "Investitionen in die Liegenschaft L._____" (Urk. 182 S. 18ff. Ziffer 2.3. lit. a) vorab an, der Gesuchsteller sei bezüglich dieser geltend gemachten Investitionen seiner Substanziierungspflicht nicht nachgekommen bzw. habe seine Ansprüche nicht rechtsgenügend begründen können. Bezüglich zahlreicher behaupteter Investitionen hielt sie fest, der Gesuchsteller habe geltend gemacht, die Rechnungen seien von der K._____ AG bezahlt worden. Bei der K._____ AG handle es sich um eine inzwischen in Konkurs gegangene Gesellschaft des Gesuchstellers und bei allfälligen Zahlungen der Gesellschaft somit um solche aus dem Gesellschaftsvermögen der vorgenannten Unternehmung. Ein Rückforderungsanspruch stünde somit der Gesellschaft und nicht dem Gesuchsteller zu. Der Betrag sei daher nicht zu berücksichtigen. Hernach hielt sie fest, gemäss übereinstimmender Sachverhaltsdarstellung sei davon auszugehen, dass die Liegenschaft in L._____ einzig durch eine Schenkung von Dr. M._____ und Hypothekendarlehen finanziert worden sei. Somit sei die Liegenschaft dem Eigentum einer oder beider Parteien zuzuordnen. Weiter erwog sie, dass die Schenkung von Fr. 500'000.– allein der Gesuchstellerin zugekommen sei, weshalb der gesamte Nettoerlös aus dem Verkauf der Liegenschaft ebenfalls Eigengut darstelle (Urk. 182 S. 31ff.). 2.4.2.3.1. Umstritten ist, an wen die Schenkung von Dr. M._____ über Fr. 500'000.– erfolgte. Diesbezüglich wurden von der Vorinstanz Dr. M._____ (der Vater der Gesuchstellerin), R._____ (der Bruder der Gesuchstellerin), S._____

- 18 - (die ehemalige Ehefrau von R._____) sowie T._____ (Architekt) als Zeugen einvernommen. 2.4.2.3.2. Der Zeuge Dr. M._____ erinnert sich "an mögliche Unterstützung" seiner Tochter (Prot. Vi S. 103). Das Geld sei an seine Tochter geflossen. Er verneint, dass das Geld auch an den Gesuchsteller geflossen sei (Prot. Vi S. 104). Der Zeuge bejaht, dass insgesamt Fr. 500'000.– an die Gesuchstellerin für den Hausbau in L._____ geflossen seien (Prot. Vi S. 105f.). Er habe die Summe "Frau B._____" zugesprochen und nicht "Herrn und Frau" (Prot. Vi S. 107). Die Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit des Zeugen sind umstritten (Urk. 190 S. 20). Der Zeuge hat unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB ausgesagt. Die Gesuchstellerin ist seine Tochter. Sein Verhältnis zum Gesuchsteller bezeichnet er als neutral (Prot. Vi S. 102). Die Gefühlsempfindungen des Zeugen gegenüber dem Gesuchsteller sowie seine familiäre Verbundenheit mit der Gesuchstellerin sind für seine Glaubwürdigkeit nicht entscheidend. Denn bei der Würdigung von Zeugenaussagen sind die persönlichen Beziehungen der Zeugen zu den Parteien sowie andere Umstände, welche ihre Glaubwürdigkeit beeinflussen können, namentlich ein

allfälliges Interesse am Prozessausgang, zwar zu berücksichtigen (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 1 zu § 165 ZPO/ZH). Das wirtschaftliche Interesse am Prozessausgang oder die persönliche Bindung zu einer Prozesspartei sind allein jedoch noch kein Grund, der Aussage zu misstrauen. Für die Richtigkeit einer Aussage ist nicht in erster Linie die (auch prozessuale) Stellung und Motivlage eines Zeugen, sondern die Aussage des Zeugen selbst bzw. dessen Aussageverhalten massgebend. Zu prüfen sind Aussagen daher unter den Gesichtspunkten von sog. Realitätskriterien, welche deren Glaubhaftigkeit belegen, namentlich ebenfalls auf ihre Übereinstimmung mit bereits anderweitig ermittelten Sachverhalten, die als bewiesen gelten, unter den Gesichtspunkten von sog. Lügensignalen, die Aussagen unglaubhaft erscheinen lassen, sowie unter dem Gesichtspunkt der Stimmigkeit bzw. logischen Schlüssigkeit im Kerngehalt (vgl. zum Ganzen: Bender, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, in SJZ 81 [185] S. 54ff.; Zweidler, Die Würdigung von Aussagen, in ZBJV 132 [1996] S. 118 ff.). Sodann ist vorliegend nicht von einem instruierten Zeugen aus-

- 19 - zugehen. Der Zeuge führt zwar an, dass er mit seiner Tochter über den Prozess gesprochen habe. Man habe das mögliche Vorgehen besprochen. Über familiäre Angelegenheiten werde gemeinsam gesprochen (Prot. Vi S. 102f.). Die Offenheit, mit welcher sich der Zeuge bezüglich diesem Thema äussert, zeugt davon, dass man nichts zu verheimlichen hat. Er gibt denn auch zu Protokoll, man habe aber nicht abgesprochen, was er heute aussage (Prot. Vi S. 102f.). Zudem wird die Gesuchstellerin seit der Trennung der Parteien von ihrer Familie finanziell unterstützt. Die Scheidung der Parteien und die damit einhergehende finanzielle Situation der Gesuchstellerin ist somit zwangsläufig ein Thema zwischen Vater und Tochter. Der Zeuge ist über 80-jährig, dass sein Hörverständnis nicht mehr das Beste ist, kann ihm nicht angelastet werden (Prot. Vi S. 101). Er hat im Kerngehalt übereinstimmend ausgesagt, dass die Schenkung der insgesamt Fr. 500'000.– zur Finanzierung des Hauskaufes in L._____ nur an die Gesuchstellerin erfolgt ist. Auffallend an den Aussagen des Zeugen ist deren Kürze. Die gestellten Fragen werden grösstenteils mit "ja" und "nein" beantwortet; Details und Ausschweifungen fehlen gänzlich. Zu prüfen ist, ob die Aussagen des Zeugen sich mit dem übrigen Beweisergebnis decken resp. von diesem untermauert werden. 2.4.2.3.3. Der Zeuge R._____ bezeichnet sein Verhältnis zur Schwester als gut und jenes zum Gesuchsteller als neutral (Prot. Vi S. 112). Es ist verständlich, dass er über den Prozessstoff informiert ist. Aus seinen Aussagen wird ersichtlich, dass er in die finanziellen Angelegenheiten der Gesuchstellerin involviert ist (Prot. Vi S. 112). Der Zeuge gibt denn auch unumwunden zu, dass er sich von der Gesuchstellerin über die Problematik informieren liess. Er habe sich vor allem "den Fall, wie er bis heute abgelaufen" sei, schildern lassen. Man habe aber nicht abgesprochen, was er heute aussagen werde (Prot. Vi S. 112f.). Mit Bezug auf die Einwendungen des Gesuchstellers gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen kann auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden (Urk. 190 S. 20). Der Zeuge gab zu Protokoll, seine Eltern hätten ihm und der Gesuchstellerin die gleichen Beträge für verschiedene Zwecke in Aussicht gestellt, so wie dies übrigens schon sein Vater von seinen Eltern bekommen habe. Er könne sich an zwei Zahlungen erinnern und zwar im Zusammenhang mit dem ersten Hauskauf in L._____ und beim zweiten Hauskauf in - 20 - F._____. Das Geld sei explizit an die Gesuchstellerin geflossen. Es sei ein Erbvorbezug gewesen, wie bei ihm. Im ersten Fall sei dies, so glaube er, schriftlich vom Vater so dargelegt worden und im zweiten Fall sei er ganz sicher, dass dies verbal genau gleich

gelaufen sei wie beim ersten Mal. Ob es da eine Bestätigung gebe, wisse er nicht (Prot. Vi S. 114). Nach Vorlage des Schreibens von Dr. M._____ vom 27. September 1991/2. Oktober 1991 (Urk. 24/8) führt der Zeuge an, jetzt sei ihm vorgelegt worden, wovon er vorher gesprochen habe. Er habe dasselbe Schreiben auch für sich erhalten. Er habe auch gebaut und das sei so, wie der Vater es ihnen versprochen und danach auch ausgeführt habe (Prot. Vi S. 115). Der Zeuge bestätigt damit, dass die Schenkung nur an die Gesuchstellerin erfolgt ist. Es handle sich um eine Familientradition, dass die Kinder von den Eltern beim Hauskauf unterstützt werden. Er wurde in gleicher Weise unterstützt. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Zeugen werden untermauert durch das Schreiben von Dr. M._____ vom 27. September 1991/2. Oktober 1991. 2.4.2.3.4. Im Schreiben vom 27. September 1991/2. Oktober 1991 von Dr. M._____ an die Gesuchstellerin wird (unter anderem) festgehalten (Urk. 24/8): "Liebes B._____, mit Freude unterstützen Mami und ich dich und A._____ beim Erwerb eines eigenen Heimes. Deshalb schenken wir Dir Sfr. 500'000.- (Fünfhunderttausend) als Beitrag zum Ankauf der Liegenschaft ...strasse ... (Kat.Nr. ...) in L._____ - ..." Ferner wird festgehalten, dass dies als Vorbezug "deines dir später einmal zustehenden Erbanteils" zu betrachten sei. Das Schreiben ist an die Gesuchstellerin gerichtet. Dr. M._____ schreibt von einer Schenkung nur an die Gesuchstellerin. An diesem klaren Wortlaut ändert nichts, dass ebenfalls festgehalten wird, man würde die Gesuchstellerin und den Gesuchsteller beim Erwerb eines Eigenheimes unterstützen (Urk. 190 S. 21). Diesen klaren Wortlaut vermag auch die Tatsache, dass in der Folge beide Parteien als

- 21 - Miteigentümer im Grundbuch eingetragen wurden, nicht in Zweifel zu ziehen (Urk. 190 S. 21). 2.4.2.3.5. Die Zeugen S._____ und T._____ konnten keine sachdienlichen Angaben machen. 2.4.2.3.6. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass die Schenkung über Fr. 500'000.- nur an die Gesuchstellerin erfolgte und somit Eigengut der Gesuchstellerin darstellt. Anlass, wie vom Gesuchsteller beantragt, Dr. M._____ nochmals als Zeugen einzuvernehmen, besteht nicht (Urk. 190 S. 6; Urk. 202 S. 20). Der Gesuchsteller macht nun aber, wie bereits vor Vorinstanz (Urk. 105 S. 3), geltend, das handgeschriebene Dokument von Dr. M._____ vom 27. September 1991, welches sich im Original beim Rechtsvertreter der Gesuchstellerin befinde, sei in der im Recht liegenden Kopie klar eine Fälschung. Das "Dir" sei in diese Urkunde nachträglich hineingeschrieben worden und entspreche nicht dem ursprünglichen Dokument. Das Dokument sei im Original zu edieren, und es sei darüber eine Expertise zu verfassen (Urk. 190 S. 29; Urk. 202 S. 21). Eine Urkunde ist im Original oder in Kopie einzureichen. Das Gericht kann die Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie verlangen (§ 185 ZPO/ZH). Im Streitfall ist es Sache der richterlichen Beweiswürdigung, ob auf die Kopie abgestellt oder Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift verlangt wird, weil eine Verfälschung nicht ausgeschlossen ist oder es auf Einzelheiten ankommt (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 1 zu § 185 ZPO/ZH). Eine Verfälschung des Dokuments ist nicht ersichtlich. Dass es sich um die Unterschrift von Dr. M._____ handelt, wurde im März 2009 notariell beglaubigt (Urk. 24/8 Rückseite). Der Zeuge Dr. M._____ bestätigt auf Vorhalt von Urkunde 24/8, dass er das Dokument geschrieben habe. Er kann sich nicht mehr genau an das Datum der Abfassung erinnern, geht hingegen davon aus, dass es, wie auf dem Schreiben vermerkt, im Jahre 1991 gewesen sei (Prot. Vi S. 106). Die Beglaubigung der Unterschrift sei zur "Präzision" vorgenommen worden (Prot. Vi S. 106). Anhaltspunkte dafür, dass das Original nicht mit der eingereichten Kopie übereinstimmen würde, liegen somit nicht vor. Auch sind keine Anhaltspunkte da-

- 22 - für ersichtlich, dass das Original nachträglich abgeändert, insbesondere das "Dir" verfälscht worden wäre. Auch der Zeuge R._____ bestätigt, dass M._____ die Schenkung an ihn schriftlich festgehalten habe (Prot. VI S. 115). Es besteht kein Anlass, das Original der Urkunde einzufordern und hierüber eine Expertise einzuholen. 2.4.2.4.1. Im Weiteren sind die vom Gesuchsteller geltend gemachten Investitionen in die Liegenschaft L._____ zu prüfen. Diesbezüglich macht er in der Berufung neu geltend, die Investitionen seien zwar allesamt über das Firmenkonto der K._____ Ltd. bezahlt worden. Die entsprechenden Rechnungen seien aber als Privatbezüge in der K._____ Ltd. verbucht worden. Sie seien zuerst als Darlehen verbucht und später als Salär und Dividendenzahlungen umgebucht und ordnungsgemäss versteuert worden. Die Investitionen seien somit aus seinem Lohn erfolgt. Sie stellten Errungenschaft dar (Urk. 190 S. 18f.). Die Gesuchstellerin bestreitet dies (Urk. 194 S. 13). 2.4.2.4.2. Die neuen Behauptungen des Gesuchstellers sind zulässig (Art. 138 Abs. 1 aZGB; § 267 Abs. 2 ZPO/ZH). Wurden die entsprechenden Rechnungen tatsächlich als Lohnbezüge verbucht, wurden sie aus Errungenschaftsmitteln des Gesuchstellers bezahlt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Vorinstanz die vom Gesuchsteller geltend gemachten Positionen "Ausbau des Kinderbades, namentlich Plattenbelege, Armaturen, Lavabomöbel und Handtuchwärmer" (Urk. 182 S. 19 Ziffer 2), "Einbau Küche im Erdgeschoss" (Urk. 182 S. 20 Ziffer 5) und "Aufwendungen Teppich, weitere Elektroinstallationen und Alarmanlage" (Urk. 182 S. 21 Ziffer 7) nicht berücksichtigte, weil es diesbezüglich an rechtsgenügenden Behauptungen fehlte (und nicht, weil die Vorinstanz von der Behauptung ausging, die Rechnungen seien durch die K._____ Ltd. bezahlt worden). Dem ist beizupflichten. Der Gesuchsteller beanstandet dies denn in seiner Berufung auch nicht. Weiter beanstandet der Gesuchsteller nicht, dass die Vorinstanz eine angeblich von der H._____ bezahlte Rechnung an die U._____ AG nicht beachtet hat (Urk. 182 S. 19f.). Die Behauptungen mit Bezug auf das Dachgeschoss sind - im Sinne der nachfolgenden Erwägungen - trotz entsprechendem Hinweis nicht genügend substantiiert worden (Urk. 90/5). Damit kann sich ein all-

- 23 - fällig nachzuholendes Beweisverfahren nur auf die im Weiteren behaupteten Investitionen beziehen. 2.4.2.4.3. Der Gesuchsteller hat in der vorinstanzlichen Duplik geltend gemacht, er habe aus eigenen Mitteln in L._____ investiert. Als Beweisofferte führte er Belege über Investitionen von total Fr. 16'190.- an. Nebst den bereits erwähnten Positionen berief er sich darauf, die nachfolgenden Investitionen aus eigenem Einkommen bezahlt zu haben: Ausbau des Dachgeschosses (Zimmereinbau durch Schreiner, Dachfenster, Teppichbeläge), Sonnenstore, Einfahrtstor und Arbeiten Untergeschoss (Mehrkosten für die Bodenheizung im Dispo-Raum, Wandisolation, Heizung in Waschküche). Die diesbezüglichen Belege seien bei der Gesuchstellerin im Ordner "Haus L._____" und zu edieren (Urk. 67/1 S. 25f.). Der Gesuchsteller wurde von der Vorinstanz mit Verfügung vom 8. März 2010 aufgefordert, die behaupteten Investitionen näher zu substantiieren. Insbesondere hatte er darzulegen, welche Arbeit von welchem Handwerker in welchem Betrag zu welchem Zeitpunkt in Rechnung gestellt und wann wie bezahlt wurde. Es wurde dem Gesuchsteller angedroht, dass bei Säumnis auf die bisherigen unvollständigen Parteivorbringen abgestellt werde und eine Beweisabnahme unterbleibe (Urk. 85 S. 4). Betreffend näherer Substantiierung der Investitionen verwies der Gesuchsteller in der Folge in seiner Eingabe vom 14. April 2010 auf die Eingabe vom 26. März 2010 (Urk. 90/1-9) mit den entsprechenden Erklärungen (Urk. 93 S. 4). Der Verweis an sich ist als genügend zu betrachten. Es ist hingegen zu prüfen, ob sich in den Urkunden 90/1-9 genügend konkrete Behauptungen finden lassen. 2.4.2.4.4. Zu den einzelnen

Positionen ist anzufügen: Bezüglich eines Auf- preises von Fr. 10'000.– für Bodenbeläge an die Firma V1._____ kann der Ge- suchsteller nicht mehr sagen, von welchem Konto die Rechnung bezahlt worden ist (Urk. 90/3). Die Behauptungen sind nicht rechtsgenügend und damit unbeacht- lich. Weiter behauptet er eine Zahlung von Fr. 9'425.– an die Rechtsanwälte "Z._____ L._____" ab dem Konto der K._____ Ltd., unterlässt es aber, auch nur ansatzweise darzulegen, in welchem Zusammenhang die Bezahlung dieser Rechnung mit dem Kauf des Hauses in L._____ stand (Urk. 90/3). Es ist nicht Sa-

- 24 - che des Gerichts, sich aus den eingereichten Unterlagen zusammen zu reimen, was denn vorgefallen sein könnte, insbesondere dann nicht, wenn ein Substanzi- ierungshinweis erfolgt ist. Die Behauptung ist ungenügend. Mit Bezug auf die gel- tend gemachten Kosten für die Sonnenstoren stellt der Gesuchsteller keine Be- hauptung auf, ab welchem Konto die angefallenen Kosten bezahlt wurden (Urk. 90/5). Die behauptete Investition ist mangels rechtsgenügender Behauptungen nicht zu beachten. Der Gesuchsteller macht unter dem Titel "Einfahrtstor" geltend, er habe Fr. 2'538.45 ab dem Konto der K._____ Ltd. an die V2._____ AG bezahlt (Urk. 90/6). Den Behauptungen des Gesuchstellers kann hingegen nicht entnom- men werden, wofür resp. für welche geleisteten Arbeiten und gelieferten Teile der Betrag bezahlt wurde. Genau dies wurde ihm aber von der Vorinstanz aufgetra- gen und ist im Hinblick auf die Frage, ob es sich dabei um Kosten für den not- wendigen Unterhalt der Liegenschaft oder um Wert erhaltende oder Wert vermeh- rende Investitionen gehandelt hat, von Relevanz. Denn nur bei den Letzteren ist von einer Investition aus der Errungenschaft des Gesuchstellers auszugehen. Folglich muss auch diese Behauptung unabhängig von der Tatsache, wie die Be- zahlung der Rechnung durch die K._____ verbucht wurde, als ungenügend sub- stanziert angesehen werden. Weiter verlangt der Gesuchsteller unter dem Titel "Heizung Waschküche" für von der V3._____ AG ausgeführte Arbeiten für eine von der K._____ Ltd. bezahlte Rechnung die Berücksichtigung von Fr. 1'029.–. Der Gesuchsteller legt nicht dar, was genau installiert, repariert oder kontrolliert wurde. Es ist nicht Aufgabe des Gerichts, anhand der eingereichten Abrechnung den Versuch zu starten, nachzuvollziehen, was genau gemacht wurde, notwendi- ger Unterhalt oder Erhaltungsarbeiten. Die Behauptungen sind nicht genügend substantiiert und damit nicht zu beachten (Urk. 90/8). Gleiches gilt für die unter dem Titel "Gartenerstellungskosten Haus L._____" geltend gemachten Fr. 3'633.50, die "Renovations - Malerarbeiten" von total Fr. 5'798.45 und die Rechnung von "V4._____" über Fr. 110.90. Betreffend die geltend gemachten Kosten für das Schwimmbad wäre wohl von einer genügenden Substanziierung auszugehen. Aufgrund der Belege ist auch ersichtlich, dass die Bezahlung via Barabhebung von Fr. 2'500.– des K._____ Ltd. Kontos erfolgte (Urk. 90/9). Hin- gegen wurde vom Gesuchsteller nicht behauptet, das Schwimmbad sei im Boden

- 25 - verankert gewesen, mithin ist respektive war es eine bewegliche Sache. Diesbe- züglich wurde nicht geltend gemacht, dass das Schwimmbad sowie das erstan- dene Zubehör dem Nachfolger mitverkauft wurde. Auch hier hätte es am Gesuch- steller gelegen, Klarheit zu schaffen, indem er selbst konkretere Behauptungen aufgestellt und nicht nur Rechnungen mit angeführten Rechnungspositionen ein- gereicht hätte. Für die Positionen "Mehraufwand Elektr. Installation" und "Alarm- anlage" stellt der Gesuchsteller keinerlei dahingehenden Behauptungen auf, ab welchem Konto die Rechnungen bezahlt wurden (Urk. 90/9). Die Behauptungen sind nicht rechtsgenügend. 2.4.2.4.5. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller keine rechtsgenügenden Behauptungen

betreffend seine angeblich aus seinem Lohn in die Liegenschaft L. _____ getätigten Investitionen aufstellt. Entsprechend ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass das Einfamilienhaus aus der allein an die Gesuchstellerin erfolgten Schenkung über Fr. 500'000.– und der Hypothek finanziert wurde und der Gesuchsteller (auch in den folgenden Jahren) keine (über den notwendigen Unterhalt hinausgehenden) Investitionen in die Liegenschaft tätigte. Auf die Abnahme von Beweisen zu den vom Gesuchsteller in der Berufung neu aufgestellten Behauptungen kann verzichtet werden. 2.4.2.5.1. Die Parteien erwarben am 10. Dezember 2001 ein Grundstück an der E. _____ in F. _____ und errichteten in der Folge darauf ein Einfamilienhaus. Die Liegenschaft in L. _____ wurde von den Parteien für Fr. 908'000.– verkauft. Nach Abzug der Hypothekarschulden resultierte ein Verkaufserlös von Fr. 437'904.–. Weiter blieb in der Berufung unbestritten, dass hiervon Fr. 231'846.05 zur Finanzierung der Liegenschaft in F. _____ verwendet wurden (Urk. 182 S. 43). Die Investition bildet - wie vorangehend dargelegt - Eigengut der Gesuchstellerin. 2.4.2.5.2. Im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Bau des Hauses in F. _____ erfolgte eine zweite Schenkung von Dr. M. _____ über eine Million Franken. Umstritten ist, ob die Schenkung an die Gesuchstellerin allein, wie von der Vorinstanz als erstellt erachtet (Urk. 182 S. 43ff.), oder an beide Parteien erfolgte. Der Gesuchsteller wendet auch diesbezüglich ein, die Schenkung sei an beide

- 26 - Parteien erfolgt (Urk. 190 S. 22f.). Hingegen bringt er in der Berufung nichts Stichhaltiges vor, das die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz, auf welche vollumfänglich verwiesen werden kann (§ 161 GVG/ZH; Urk. 182 S. 44f.), zu erschüttern vermöchte. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, wieso gestützt auf die Tatsache, dass gemäss der Aussagen der Zeugin S. _____ Dr. M. _____ damals seinen Kindern Schwarzgeld hat zukommen lassen, geschlossen werden müsste, dass die Schenkung sowohl an die Gesuchstellerin als auch an den Gesuchsteller erfolgte (Urk. 190 S. 23). Betreffend die Glaubwürdigkeit der Zeugen kann auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen werden. Es ist erstellt, dass die Schenkung nur an die Gesuchstellerin erfolgte. Die eine Million Franken bilden Eigengut der Gesuchstellerin. 2.4.2.5.3. Die Parteien haben bei der Bank W. _____ Hypotheken von insgesamt Fr. 1'050'000.– aufgenommen (Urk. 14/4). Amortisationen wurden nicht getätigt. Gemäss Gesuchstellerin wurde der Kauf des Grundstückes in F. _____ sowie der Bau des Hauses ausschliesslich durch die Hypotheken, die Schenkung über eine Million Franken sowie aus dem Erlös des Hausverkaufes in L. _____ finanziert. Der Gesuchsteller bestreitet dies. 2.4.2.5.4. Der Gesuchsteller beruft sich in der Berufung neu darauf, dass den Parteien unbestrittenermassen am 23. Juni 2005 von der N. _____ AG gewährte Darlehen über Fr. 200'000.– sei für die Schlussabrechnung Haus F. _____ gewesen. Diese Fr. 200'000.– seien beim Verkauf des Ferienhauses in J. _____ an die N. _____ AG zurückbezahlt worden, wobei die Gesuchstellerin Fr. 100'000.– und er Fr. 100'000.– zurückbezahlt hätten. Mithin stecke von beiden Parteien Fr. 100'000.– Errungenschaft in der Liegenschaft F. _____ (Urk. 190 S. 24). Dem kann nicht gefolgt werden. Die Behauptung der Gesuchstellerin vor Vorinstanz, das Geld [des Darlehens] sei zum Erwerb der Liegenschaft J. _____ gebraucht worden (Urk. 66 S. 12), blieb damals unbestritten (Prot. VI S. 39). Dabei ist der Gesuchsteller zu behaften. Sodann wird die Behauptung durch den Überweisungsbeleg der N. _____ AG, welcher den Vermerk "Darlehen J. _____" trägt, belegt (Urk. 54/7/19).

- 27 - 2.4.2.5.5. Weiter beruft sich der Gesuchsteller auch in der Berufung - wie bereits vor Vorinstanz (Urk. 13 S. 5; Urk. 25 S. 31) - darauf, er habe Fr. 17'925.– vorehelich geäuftetes

Freizügigkeitskapital in die Liegenschaft investiert. Der Betrag sei auf den Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung hin aufzuzinsen und als sein Eigengut zu berücksichtigen (Urk. 190 S. 23). Der Vorbezug stellt eine Schuld gegenüber Dritten dar. Güterrechtlich werden vorbezogene Vorsorgegelder bei der Verteilung allfälliger Mehr- oder Minderwerte nach herrschender Lehre gleich behandelt wie Drittmittel, somit Hypotheken (Stephan Wolf, a.a.O., S. 255; Thomas Geiser, Vorsorgeausgleich: Aufteilung bei Vorbezug für Wohneigentumserwerb und nach Eintreten eines Vorsorgefalls, FamPra 2002, S. 93). Aus der Saldobestätigung der AA. _____ Freizügigkeitsstiftung in AB. _____ vom 7. Januar 2005 ergibt sich, dass der Gesuchsteller Fr. 17'925.65 vorbezogen hat. Aus einem Schreiben der AC. _____ Freizügigkeitsstiftung in AD. _____ vom 29. Dezember 2003 wird sodann ersichtlich, dass diese beim Grundbuchamt AE. _____ die Anmerkung einer Veräusserungsbeschränkung gemäss Art. 30 BVG im Grundbuch angemeldet hat (Urk. 192/5). Mithin ist davon auszugehen, dass Fr. 17'925.65 Freizügigkeitsguthaben des Gesuchstellers in die Liegenschaft in F. _____ investiert wurden. Dies wird von der Gesuchstellerin in der Berufung denn auch nicht mehr bestritten (Urk. 194). Neben den Hypotheken sind somit weitere Drittmittel von Fr. 17'925.65 in die Finanzierung der Liegenschaft F. _____ geflossen. 2.4.2.5.6. Der Gesuchsteller wendet auch in der Berufung ein, er habe verschiedenste Investitionen in die Liegenschaft F. _____ getätigt. Die diesbezügliche Auffassung der Vorinstanz, dass diese Investitionen allesamt über das Firmenkonto der AF. _____ GmbH bezahlt worden seien, weshalb der Gesellschaft die Rückforderungsansprüche zustünden, sei falsch. Neu bringt der Gesuchsteller vor, die Rechnungen seien ordnungsgemäss als Privatbezüge in der AF. _____ GmbH verbucht worden. Sie seien zuerst als Darlehen verbucht und später als Salär und Dividendenzahlungen umgebucht worden. Die Investitionen seien aus seinem Lohn erfolgt. Sie stellten Errungenschaft dar (Urk. 190 S. 19f.). Die neuen Behauptungen des Gesuchstellers sind zuzulassen.

- 28 - 2.4.2.5.7. Die Vorinstanz kam auch bezüglich dieser Investitionen zum Schluss, auf die geltend gemachten Ansprüche sei mangels genügender Substanziierung resp. mangels Aktivlegitimation nicht weiter einzugehen (Urk. 182 S. 21ff.). Auf die Positionen "Rechtsfall ...", "Rechnung für eine Küche" und "Rechnung AG. _____" ging die Vorinstanz nicht weiter ein, weil der Gesuchsteller diesbezüglich trotz entsprechendem Substanziierungshinweis keinerlei Angaben machte (Urk. 85 S. 5; Urk. 182 S. 24 Ziffern 2, 6 und 7). Dies beanstandet der Gesuchsteller nicht, weshalb diese Kosten unberücksichtigt bleiben. Auch die zutreffende Feststellung der Vorinstanz, die Kosten für die Kanalreinigung von Fr. 1'613.75 würden keinen Rückforderungsanspruch begründen, weil es sich um Kosten für den notwendigen Unterhalt handle, wurde nicht beanstandet. Es kann vollumfänglich darauf verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH; Urk. 182 S. 24 Ziffer 8). Damit kann sich ein allfällig nachzuholendes Beweisverfahren nur auf die weiteren behaupteten Investitionen beziehen. 2.4.2.5.8. Der Gesuchsteller hat in der vorinstanzlichen Duplik diverse Investitionen in die Liegenschaft F. _____ geltend gemacht (Urk. 67/1 S. 27f.). Mit Verfügung vom 8. März 2010 wurde ihm von der Vorinstanz aufgetragen, die Behauptungen genauer zu substantzieren. Auch diesbezüglich wurde ihm aufgetragen, er habe im Einzelnen darzutun, welche Arbeiten welches Handwerkers zu welchem Zeitpunkt in welchem Betrag zu welchem Zeitpunkt in Rechnung gestellt und wann wie bezahlt worden seien. Es sei anzugeben, von welchem Konto die behauptete Rechnung bezahlt worden sei und welcher Gütermasse das Konto angehöre. Der Substanziierungshinweis erfolgte unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die unvollständigen Parteivorbringen

abgestellt werde und die Beweisabnahme unterbleibe (Urk. 85 S. 4f.). Betreffend nähere Substanziierung der Investitionen verwies der Gesuchsteller in der Folge in seiner Eingabe vom

E. 2.5

Weitere vorhandene Aktiven, insbesondere in der Form von Bankguthaben, wurden nicht behauptet. 3. Als Passiven sind vorhanden die Hypotheken von Fr. 1'050'000.– und der Vorbezug von Fr. 17'925.65. Es besteht die Rechtsvermutung, dass intern jener Ehegatte eine Schuld zu tragen hat, mit dessen Vermögen sie in sachlichem Zusammenhang steht (Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., N 27 zu Art. 200 ZGB). Damit sind die Hypotheken je zur Hälfte auf das Mannes- und Frauengut aufzuteilen. Der Vorbezug ist dem Mannesgut zu belasten. 4. Damit setzt sich das Frauen- und Mannesgut wie folgt zusammen:

Vermögen/Gesuchstellerin: Aktiven Passiven ½ Miteigentumsanteil an der ½ des heutigen Verkehrs- Liegenschaft F._____wertes Forderung nach Art. 206 vgl. Ausführungen unter Zif- Abs. 1 ZGB fer 2.4.3.1.f. ½ Hypothekarschulden Fr. 525'000.–

Vermögen/Gesuchsteller: Aktiven Passiven ½ Miteigentumsanteil an der ½ des heutigen Verkehrs- Liegenschaft F._____wertes technische Geräte Fr. 1'750.–

- 34 - Schuldanteil gegenüber Ge- vgl. Ausführungen unter Zif- suchstellerin nach Art. 206 fer 2.4.3.1.f. Abs. 1 ZGB ½ Hypothekarschulden Fr. 525'000.– Vorsorgebezug Fr. 17'925.65 Berechnung des Vorschlags 1. Nach der Festlegung der Aktiven und Passiven des Vermögens von Frau und Mann gilt es nun, für beide Ehegatten den Saldo der Errungenschaft, d.h. soweit positiv den Vorschlag, soweit negativ den Rückschlag zu bestimmen. Das Vermögen jedes Ehegatten ist vorab auf das Eigengut und die Errungenschaft aufzuteilen. Jeder Vermögensgegenstand ist einheitlich entweder der Errungenschaft oder dem Eigengut zuzuweisen. Entscheidend ist dabei der engste sachliche Zusammenhang und damit insbesondere das quantitative Übergewicht der einen oder andern Gütermasse (Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., N 46 zu Art. 196 ZGB). Ist eine andere Masse beteiligt, so steht dieser eine Ersatzforderung zu (Art. 209 Abs. 3 ZGB). Auch die Schulden jedes Ehegatten sind entweder seinem Eigengut oder seiner Errungenschaft zuzuordnen. Eine Schuld belastet diejenige Vermögensmasse, mit welcher sie sachlich zusammenhängt, im Zweifel aber die Errungenschaft (Art. 209 Abs. 2 ZGB). 2. Die Gesuchstellerin hat ihren Miteigentumsanteil an der Liegenschaft in F._____ aus Eigengut finanziert. Er ist diesem zuzuweisen. Die Mittel, welche sie dem Gesuchsteller zur Finanzierung seines Miteigentumsanteils zur Verfügung stellte, stammten ebenfalls aus ihrem Eigengut. Folglich ist die Ersatzforderung nach Art. 206 Abs. 1 ZGB ihrem Eigengut zuzuweisen. Mithin besitzt die Gesuchstellerin keine Errungenschaft. Die Hypotheken dienten der Finanzierung der Liegenschaft. Sie belasten das Eigengut. 3. Die technischen Geräte sind unbestritten der Errungenschaft des Gesuchstellers zuzuweisen. Sein Miteigentumsanteil wurde finanziert aus eigenen

- 35 - Investitionen aus der Errungenschaft von (maximal) Fr. 18'970.– sowie aus Eigengut der Gesuchstellerin. Der Gesuchsteller hat kein eigenes Eigengut in seinem Miteigentumsanteil investiert. Folglich ist sein Anteil seiner Errungenschaft zuzuweisen. Die Hypothek und der Vorbezug aus der Freizügigkeitsleistung sind ebenfalls seiner Errungenschaft zuzuweisen. Sodann wird seine Errungenschaft belastet durch die gegenüber dem Eigengut der Gesuchstellerin bestehende Forderung gestützt auf Art. 206 Abs. 1 ZGB. Eigengut besitzt der Gesuchsteller nicht.

E. 3

Mit Eingabe vom 4. Januar 2011, hier eingegangen am 5. Januar 2011, hat der Gesuchsteller rechtzeitig eine Berufung erhoben (Urk. 158/2; Urk. 183). Die Berufungsbegründung datiert vom 16. März 2011 (Urk. 190). Die Berufungsantwort wurde am 21. April 2011 erstattet (Urk. 194). Mit Beschluss vom 5. Juli

- 8 - 2011 wurde vorgemerkt, dass das Urteil der Vorinstanz vom 15. Dezember 2010 am 26. April 2011 in den folgenden Punkten in Rechtskraft erwachsen ist: Scheidungspunkt (Urk. 197 Dispositiv Ziffer 1), elterliche Sorge für C._____ (Ziffer 2), Besuchsrecht für C._____ (Ziffer 3), Vormerknahme des Verzichts der Gesuchstellerin auf Unterhaltsbeiträge für D._____ und für sich persönlich (Ziffer 4 und 7), Verzicht auf Ausgleich der Vermögen aus beruflicher Vorsorge (Ziffer 11) und Festsetzung der Gerichtsgebühr (Ziffer 12). Anlässlich der Berufungsverhandlung vom 29. September 2011 hielten die Parteien ihre weiteren Vorträge (Prot. S. 7ff.).

E. 4

Auf das vorliegende Berufungsverfahren finden weiterhin die Zivilprozessordnung sowie das Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich Anwendung und die Verfahrensbestimmungen von Art. 135 - 149a ZGB (Art. 404 Abs. 1 ZPO).

E. 4.1

Sodann ist zu beachten, dass die Gesuchstellerin anerkanntermassen im Sommer 2008, damit nach der Auflösung des Güterstandes, Fr. 96'800.– an die Ausgleichskasse AI._____ für ausstehende AHV-Schulden bezahlt hat (Prot. Vi S. 55). Die Schulden entstanden gemäss Gesuchsteller dadurch, dass er sich von seiner damaligen Firma, der K._____ Ltd., im Rahmen einer Finanzierungslösung für die Zweitwohnung in J._____ ein Darlehen habe auszahlen lassen, welches in der Folge sukzessive als Lohn abgebucht worden sei. Diese Konstruktion habe dazu geführt, dass im Konkurs der Gesellschaft zusätzliche sozialversicherungsrechtliche Zahlungsverpflichtungen entstanden seien (Prot. Vi S. 55). Unbestritten ist, dass die Gesuchstellerin von der AHV als Verwaltungsrätin der K._____ Ltd. zur Verantwortung gezogen wurde. Der Gesuchsteller seinerseits bestreitet nicht, dass er für die bezahlte Summe solidarisch haftet und diese im internen Verhältnis, als Präsident des Verwaltungsrates der K._____ Ltd., zur Hälfte zu tragen hat (Urk. 190 S. 28). Nach Auflösung des Güterstandes können bei dem für die güterrechtliche Auseinandersetzung zuständigen Richter auch Forderungen aus nichtgüterrechtlichen Verhältnissen eingeklagt werden (Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., N 71 zu Art. 205 ZGB). Grundsätzlich steht der Gesuchstellerin eine Forderung von Fr. 48'400.– gegenüber dem Gesuchsteller zu. Zu beachten wird hingegen sein, dass die Gesuchstellerin die Forderung aus der Bezahlung der AHV-Schulden nur zur Verrechnung bringt (Urk. 23 S. 9ff. und Prot. Vi S. 41; daran ändern die Ausführungen der Gesuchstellerin in Urk. 66 S. 12 Ziff. 8 nichts).

E. 4.1.1

Der Gesuchsteller erzielt derzeit (unbestrittenermassen) ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'274.– aus Arbeitslosentaggeldern (Urk. 182 S. 58; Urk. 190 S. 8; Urk. 194 S. 7f.; Urk. 204/1). Er lässt sich dieses Einkommen auch nach Ablauf der Rahmenfrist (respektive der am 12. Dezember 2011 erfolgten Aussteuerung; Urk. 204/4) und dem Eintritt ins AHV-Alter anrechnen (Urk. 190 S. 11), mithin ist davon auszugehen, dass er inskünftig ein Einkommen von mindestens Fr. 2'274.– erzielen kann.

E. 4.1.2

Gemäss Gesuchstellerin ist dem Gesuchsteller ein hypothetisches Einkommen von mindestens Fr. 5'000.– netto pro Monat anzurechnen. Mit gutem Willen und der notwendigen Flexibilität bezüglich Arbeitsort und Arbeitstätigkeit sei es dem somatisch und psychisch gesunden Gesuchsteller nicht nur zumutbar, sondern auch möglich, eine Anstellung zu finden, mit welcher er zumindest selbstversorgend sei (Urk. 194 S. 7f.). Diesbezüglich kann vorab auf die durchaus überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH; Urk. 182 S. 58f.), welchen die Gesuchstellerin in der Berufung nichts Stichhaltiges entgegenhalten kann (Urk. 194 S. 7f.). Die Tatsache, dass die Gesuchstellerin

- 44 - neu von einem anrechenbaren hypothetischen Einkommen von Fr. 5'000.–, an- statt von Fr. 6'000.– ausgeht, ändert an den von der Vorinstanz gezogenen Schlussfolgerungen nichts (Urk. 194 S. 7). Hingegen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Gesuchsteller nach seiner Aussteuerung jede Arbeit an- nehmen muss, da er dann wohl wieder vom Sozialamt abhängig sein wird. Er kann sich nicht mehr nur auf Stellen in seinem bisherigen Tätigkeitsfeld bewerb- en. Vielmehr wird er sich beispielsweise auch mit einer einfachen Anstellung im Verkauf oder einer Hilfsarbeitertätigkeit begnügen und sich auf derartige Stellen bewerben müssen. Tritt er eine solche Anstellung an und erzielt er ein höheres Einkommen als Fr. 2'274.– pro Monat, ist dieses dem Gesuchsteller anzurechnen. Ansonsten wird sich die Vorinstanz in ihrem erneuten Entscheid aufgrund der veränderten Verhältnisse (Aussteuerung des Gesuchstellers zum damaligen Zeit- punkt) nochmals über die mögliche Anrechnung eines hypothetischen Erwerbs- einkommens äussern müssen. Dabei wird zu beachten sein, dass der Gesuch- steller im Jahre 2015 ordentlich pensioniert wird. Die Gesuchstellerin macht nicht geltend, dass der Gesuchsteller hernach ein Einkommen aus den Renten der AHV sowie der Pensionskasse von mehr als (den anerkannten) Fr. 2'274.– erzie- len wird.

E. 4.1.3

Weiter wird dem Gesuchsteller je nach Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung ein Vermögensertrag als Einkommen anzurechnen sein.

E. 4.2

Weiter berief sich die Gesuchstellerin darauf, sie habe weitere verre- chenbare Forderungen von Fr. 2'500.– für die bezahlten Steuerschulden J.____ und von Fr. 22'500.– für die bezahlte Grundstückgewinnsteuer in J.____ (Urk. 23 S. 10 und Prot. Vi S. 41). Später reduzierte sie die Forderungen auf total Fr. 24'672.45 (Urk. 66 S. 12). Der Gesuchsteller hat ausdrücklich anerkannt, dass er die Hälfte der von der Gesuchstellerin behaupteten Steuerschulden J.____

- 40 - und der Grundstückgewinnsteuer J.____ schulde, sofern diese ausgewiesen seien (Prot. Vi S. 57). Die Vorinstanz kam zum Schluss, die Gesuchstellerin habe unter diesem Titel Fr. 49'344.90 bezahlt. Davon habe der Gesuchsteller gemäss seiner Anerkennung die Hälfte, also Fr. 24'672.45 zu tragen (Urk. 182 S. 49ff.). Anzumerken ist, dass in den Fr. 49'344.90 nicht nur die Steuerschulden J.____, sondern auch Steuern von F.____ für die Jahre 2005 und 2006 sowie die End- reinigung der Liegenschaft in J.____ enthalten sind (Urk. 83 S. 10f.). Hingegen moniert der Gesuchsteller in der Berufung weder, dass die Beträge von der Ge- suchstellerin nicht bezahlt worden wären, noch, dass diese Zahlungen nicht Be- standteil seiner Anerkennung gewesen wären. Dabei ist er zu behaften. Er wen-

det vielmehr nur mit Bezug auf die Grundstückgewinnsteuer von Fr. 44'107.– ein, diese sei wegen einem Missgeschick der Gesuchstellerin viel zu hoch ausgefallen. So seien Fr. 80'000.– an Handwerkerzahlungen nicht in die Entstehungskostenliste einbezogen worden. Dies habe nicht er zu verantworten (Urk. 190 S. 28f.). Diese Einwendung kommt zu spät. Der Betrag der Grundstückgewinnsteuer ist ausgewiesen (Urk. 54/7/24). Der Gesuchsteller hat ihn vorbehaltlos anerkannt und nicht unter der Bedingung, dass die Berechnung korrekt vorgenommen worden wäre. Da sodann keine Partei geltend macht, die Zahlungen seien vor der Aufhebung des Güterstandes erfolgt, steht der Gesuchstellerin gegenüber dem Gesuchsteller eine weitere Forderung von Fr. 24'672.45 zu. 5. Aus den bisherigen Erwägungen ergibt sich, dass zu wesentlichen Punkten noch ein Beweisverfahren durchzuführen sein wird. Der vorliegende Prozess ist mit Bezug auf die güterrechtliche Auseinandersetzung noch nicht spruchreif. Entsprechend sind die Dispositivziffern 8, 9 und 10 des vorinstanzlichen Urteils aufzuheben. Hebt die Berufungsinstanz ein erstinstanzliches Urteil auf, kann sie das Verfahren zur Neuurteilung an die erste Instanz zurückweisen (§ 270 ZPO/ZH). Dabei steht es weitgehend im Ermessen der Berufungsinstanz, ob sie selbst einen neuen Entscheid fällt oder das Verfahren zur Ergänzung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweist (Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 3 zu § 270 ZPO/ZH). Eine Rückweisung kommt namentlich dann in Frage, wenn sich - wie hier - die Durchführung eines Beweisverfahrens als notwendig

- 41 - erweist. Entsprechend ist das Verfahren betreffend die güterrechtliche Auseinandersetzung zur Ergänzung und zur Durchführung des nötigen Beweisverfahrens sowie zur Vornahme der noch notwendigen Abklärungen und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. B. Unterhaltsbeiträge an den Gesuchsteller 1. Wie bereits erwähnt, ist für die Festsetzung von allfälligen Unterhaltsbeiträgen die güterrechtliche Auseinandersetzung von Relevanz, da erst nach der Auseinandersetzung feststeht, über wie viel Vermögen und damit auch Einkommen, im Sinne von Vermögensertrag, die Parteien verfügen. Die Frage von allfälligen von der Gesuchstellerin an den Gesuchsteller zu bezahlenden Unterhaltsbeiträgen kann daher noch nicht abschliessend beurteilt werden. Es werden hingegen die massgeblichen Grundsätze skizziert und es wird zu den umstrittenen Punkten - soweit derzeit bereits möglich - Stellung genommen.

E. 4.2.1

Der Gesuchsteller macht in der Berufung geltend, es sei unzulässig, dass ihm die Vorinstanz lediglich einen Notbedarf von Fr. 3'031.– zugebilligt habe. Er halte an seinem vorinstanzlich geltend gemachten Notbedarf von Fr. 4'186.45 fest. Seine Lebenskosten bei der Trennung im Juni 2006 hätten sich sodann auf Fr. 7'333.75 belaufen. Hierauf habe er grundsätzlich Anspruch. Vorliegend beantrage er einen Lebensbedarf von Fr. 6'076.– (Urk. 190 S. 10ff.). Gemäss Gesuchstellerin ist auf den von der Vorinstanz errechneten Notbedarf, abzüglich Fr. 26.– für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie Fr. 200.– Fahrzeugkosten abzustellen (Urk. 194 S. 8f.).

E. 4.2.2

Gemäss Bundesgericht haben die Partner bei der lebensprägenden Ehe Anspruch auf Fortführung der ehelichen Lebenshaltung. Der Grund hierfür

- 45 - liegt darin, dass das Vertrauen des ansprechenden Ehegatten auf Fortführung der Ehe und den Weiterbestand der bisherigen, frei vereinbarten Aufgabenteilung objektiv

schutzwürdig ist (BGE 135 III 59 Erw. 4.2.). Vorliegend ist unbestritten, dass die Aufgabenteilung während der Ehe dahin ging, dass der nun Unterhaltsbeiträge beanspruchende Gesuchsteller (der ansprechende Ehegatte) grundsätzlich die finanziellen Mittel zum Unterhalt der Familie erwirtschaftete. Daran ändert nicht, dass unbestrittenermassen immer wieder von der Familie der Gesuchstellerin zufließende Mittel zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten und - gemäss Sachdarstellung der Gesuchstellerin auch zur Finanzierung der Unternehmen des resp. der Gesuchsteller herangezogen wurden. Die diesbezügliche Bestreitung des Gesuchstellers in der Berufungsreplik ist verspätet (§ 267 Abs. 2 ZPO/ZH; Urk. 202 S.18). Entsprechend beanspruchte der Gesuchsteller erst mit der Duplik vom 10. November 2009, somit rund drei Jahre nach erfolgter Trennung der Parteien, nachehelichen Unterhalt, als die AF._____ GmbH im März 2008 ebenfalls in Konkurs gegangen war und er mit der von ihm neu geführten Einzelfirma nicht "Fuss fassen" resp. kein "eigenes adäquates Einkommen" erzielen konnte (Urk. 25 S. 14f.; Urk. 67/1 S. 13). Mithin kann er sich vorliegend nicht darauf berufen, es bestehe seinerseits ein objektiv schützenswertes Vertrauen in die während der Ehe frei vereinbarte Rollenverteilung. Diese ging gerade dahin, dass er zumindest für seinen Unterhalt selbst aufkommen kann. Hiervon ging der Gesuchsteller im Zeitpunkt der Trennung der Parteien denn offensichtlich auch aus. Sodann ist zu berücksichtigen, dass die Parteien in den letzten Jahren aufgrund der Tatsache, dass immer wieder Mittel seitens der Familie der Gesuchstellerin zufließen, offensichtlich über ihren finanziellen Verhältnissen lebten respektive ab dem Jahre 2003 als das (steuerbare) Einkommen des Gesuchstellers einbrach (vgl. Zusammenstellung Urk. 182 S. 57), auf die finanziellen Beiträge von Dr. M._____ angewiesen waren (vgl. Zusammenstellung Urk. 182 S. 64). Gestützt auf diese Ausführungen erscheint es angezeigt, betreffend des gebührenden Bedarfs des Gesuchstellers auf die Lebenshaltungskosten abzustellen, wie er sie im Zeitpunkt seines Antrages auf Zusprechung von Unterhaltsbeiträgen bezifferte. Dabei hat der Gesuchsteller, wie von der Vorinstanz im Entscheid festgehalten, seinen Bedarf mit total Fr. 4'186.45 beziffert (Urk. 136 S. 10 i.V.m. Urk. 105 S. 9f.). Die Vorinstanz

- 46 - hat hievon Fr. 3'031.- berücksichtigt (Urk. 182 S. 60ff.). Es kann diesbezüglich vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (§ 161 GVG/ZH; Urk. 182 S. 60ff.), welche in der Berufung vom Gesuchsteller nur pauschal bestritten werden. Die Gesuchstellerin ist darauf hinzuweisen, dass die Prämien für die Haftpflicht- und die Hausratversicherung notorischerweise berücksichtigt werden. Sodann hat der Gesuchsteller im Zeitpunkt der Stellung seines Antrages auf Unterhaltsbeiträge ein Fahrzeug besessen. Es gehörte zu seinem Standard. Die Kosten sind - entgegen der Ansicht der Gesuchstellerin - bei Fr. 400.- pro Monat zu belassen (Urk. 194 S. 8). Auf diese Bedarfsberechnung, zumindest mit Bezug auf die Kosten für das Fahrzeug, wird hingegen nochmals zurückzukommen sein, falls sich im Verlauf des Verfahrens ergibt, dass der Gesuchsteller aus seinen Einkünften seinen Bedarf nicht zu decken vermag, er mithin auf Unterhaltszahlungen seitens der Gesuchstellerin angewiesen ist. Kann die Gesuchstellerin ihrerseits den ihr zuerkannten Bedarf (vgl. hierzu nachfolgend Ziffer 5.2.) aus den von ihr erzielten resp. zu erzielenden Einkünften nicht decken und/oder reichen die Einkünfte nicht aus, um ihren sowie den Bedarf des Gesuchstellers abzudecken, haben sich bei der vorliegenden Konstellation inskünftig beide Parteien noch mehr einzuschränken, so dass die gemeinsamen Einkünfte ausreichen, um beiden Ehegatten denselben Lebensstandard zu garantieren. 5.1.1. Die Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin ist umstritten. Die Gesuch-

stellerin arbeitet seit dem 1. Juni 2011 als "Assistentin Vermögensverwaltung" bei der AN.____ AG in AO.____. Ihr Arbeitspensum beträgt 60 %. Sie erzielt ein monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 3'600.– resp. Fr. 3'300.– netto (inklusive Fr. 250.– Kinderzulage). Einen 13. Monatslohn erhält die Gesuchstellerin nicht (Urk. 205 S. 4; Urk. 207/2; Prot. S. 23). Der Gesuchsteller macht geltend, die Gesuchstellerin habe ihre Arbeitstätigkeit auf 100 % auszuweiten. Er beantragt, ihr sei ein Lohn von (mindestens) Fr. 6'000.– netto pro Monat anzurechnen (Urk. 190 S. 11f.; Prot. S. 23). Dem widersetzt sich die Gesuchstellerin. Sie sei aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht verpflichtet, einer Arbeitstätigkeit nachzugehen. Sie arbeite heute zu 60 % und betreue einen Tag in der Woche ihren pflegebedürftigen Vater in administrativen Belangen. Sie könne nicht dazu verpflichtet werden, mehr zu arbeiten (Urk. 205 S. 4ff.).

- 47 - 5.1.2. Die Gesuchstellerin hat - nach eigenen Angaben - im Jahre 1981 ein Handelsschuldiplom erworben und hernach die Hotelfachschule in AP.____ besucht. Von 1983 bis 1987 arbeitete sie als Receptionistin in Hotels. Bis im Jahre 1989 war sie als Sachbearbeiterin bei einer Immobilienverwaltung tätig (Urk. 194 S. 4). Seither hat die Gesuchstellerin die Buchhaltung für die Firmen des Gesuchstellers (H.____, K.____ AG und am Schluss die AF.____ GmbH) geführt (Prot. Vi S. 58). Einer "externen" Arbeitstätigkeit ist sie somit seit rund 22 Jahren nicht mehr nachgegangen. Ab dem Jahre 2005 bis zum Juni 2011 arbeitete die Gesuchstellerin nicht mehr. Heute ist die Gesuchstellerin wieder arbeitstätig. Sie hat den Wiedereinstieg geschafft. Angesichts des Alters der gemeinsamen Kinder ist sie (weitgehend) von Betreuungsaufgaben entbunden. Dass sie ihrem betagten Vater in administrativen Belangen unter die Arme greift, ist verdankenswert (Prot. S. 19). Hingegen kann die Gesuchstellerin diese Angelegenheiten auch am Wochenende resp. an Randzeiten unter der Woche erledigen. Wie vorab dargelegt, hat der Gesuchsteller grundsätzlich Anspruch auf Unterhaltsbeiträge von der Gesuchstellerin, soweit er für den ihm zuerkannten Bedarf nicht selbständig aufkommen kann. Die Gesuchstellerin ihrerseits hat ihre Ressourcen vollständig auszuschöpfen, um die Unterhaltsansprüche des Gesuchstellers zu erfüllen. Die in der Ehe gelebte Rollenverteilung steht dem nicht entgegen. Die Verhältnisse haben sich grundlegend verändert. Dies hätte auch eintreffen können, wenn die Parteien noch verheiratet gewesen wären. Diesfalls wäre die Gesuchstellerin ebenfalls gehalten gewesen, eine Vollzeitstelle anzunehmen, um die Kosten der Parteien zu decken. Der Gesuchstellerin ist daher grundsätzlich ein Erwerbseinkommen für 100 % anzurechnen. Dies ist ihr zumutbar. Die Gesuchstellerin macht nicht geltend, sie könne bei der AN.____ AG nicht zu 100 % arbeiten. Mitinhaber respektive Mitbegründer der Unternehmung ist ihr Bruder, R.____ (Prot. S. 20). Hingegen wird der Gesuchstellerin kein höheres Einkommen als die derzeit bei 100 % zu erzielenden Fr. 6'000.– brutto anzurechnen sein. Die Gesuchstellerin ist demnächst 50 Jahre alt. Während rund zwei Jahrzehnten ging sie nur in sehr beschränktem Rahmen und innerhalb der eigenen Unternehmungen einer Erwerbstätigkeit nach. Den Wiedereinstieg ins Berufsleben hat sie offensichtlich auch mittels der Unterstützung durch ihren Bruder geschafft. Der Gesuchsteller legt denn

- 48 - auch in keiner Art und Weise dar, dass die Gesuchstellerin mit ihrer Berufsausbildung und Erfahrung auf dem "offenen" Arbeitsmarkt ein "weit höheres" Einkommen erzielen könnte. 5.1.3. Je nach dem Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung ist die Gesuchstellerin Alleineigentümerin der ehelichen Liegenschaft in F.____. Die Gesuchstellerin wohnt - soweit bekannt noch immer zusammen mit den drei gemeinsamen

Kindern und ihrem Freund (Urk. 194 S. 8; Urk. 202 S. 11) - in dieser Liegenschaft. Bewohnt eine Partei eine in ihrem Eigentum stehende Liegenschaft, so kann für diese Nutzung ein Vermögensertrag angerechnet werden, wobei die Anrechnung des fiktiven Ertrages gemäss Lehre nicht dazu führen darf, dass die betreffende Partei den Vermögenswert veräussern muss (Hausheer/Spycher, Handbuch des Unterhaltsrechts, 2. Auflage, Bern 2010, Rz 01.41. und 01.41a.). Daraus ist zu schliessen, dass die Gesuchstellerin nicht angehalten werden kann, die von ihr bewohnte Liegenschaft zu verkaufen, um aus dem erzielten Erlös Unterhaltsbeiträge an den Gesuchsteller zu leisten. Das Vermögen kann denn auch nur unter besonderen Umständen und mit entsprechender Zurückhaltung nicht nur als Einkommensquelle in Rechnung gestellt, sondern in seiner Substanz zur Deckung des Unterhalts herangezogen werden (Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz 05.66). Ein solcher Ausnahmefall wurde vom Gesuchsteller nicht behauptet und ist nicht ersichtlich. Hingegen wird der Gesuchstellerin ein Vermögensertrag als Einkommen anzurechnen sein. Ein Teil der Lehre spricht sich für den Eigenmietwert aus (Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz 01.41. und 01.41a.).

5.1.4. Die Leistungskraft des Unterhaltspflichtigen wird durch freiwillige Zuwendungen Dritter zwar erhöht, doch lehnt das Bundesgericht in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre die Berücksichtigung solcher Leistungen bei der Festsetzung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen grundsätzlich mit dem Argument ab, dass diese nach dem Willen des zuwendenden Dritten dem Empfänger und nicht der unterhaltsberechtigten Person zukommen sollen (BGE 128 III 161 Erw. 2c/bb mit Hinweisen). Eine Ausnahme hiervon lässt das Bundesgericht nur dann zu, wenn davon auszugehen ist, dass die Anrechnung nicht dem Willen des zuwendenden Dritten widerspricht und die Zuwendung auf einer Unter-

- 49 - stützungspflicht (auch gegenüber dem Unterhaltsberechtigten) beruht (Urteil 5C.27/2005 des Bundesgerichtes vom 23. November 2005 Erw. 3.4. mit Verweis auf BGE 128 III 161). Dem ist beizupflichten. Entsprechend bilden allfällige derzeit vom Vater der Gesuchstellerin und deren Bruder an diese geleistete Unterstützungsbeiträge kein Einkommen der Gesuchstellerin und können entgegen der Ansicht des Gesuchstellers nicht bei der Festsetzung der Leistungsfähigkeit der Gesuchstellerin berücksichtigt werden (Urk. 190 S. 14). Ein Ausnahmefall gemäss der vorliegend festgehaltenen Rechtsprechung wurde weder behauptet noch liegt er vor. Insbesondere besteht weder seitens des Vaters noch des Bruders der Gesuchstellerin eine Unterstützungsspflicht gegenüber dem - nunmehr von der Gesuchstellerin geschiedenen - Gesuchsteller (vgl. Art. 328 Abs. 1 ZGB).

5.1.5. Da die Gesuchstellerin grundsätzlich keine Möglichkeit hat, über ihr allfällig zustehende Anwartschaften bereits heute tatsächlich und nach ihrem Gutdünken frei zu verfügen, kann ihr hieraus weder ein Ertrag noch ein Anteil am Kapital als Einkommen angerechnet werden (Urteil 5C.27/2005 des Bundesgerichtes vom 23. November 2005 Erw. 2.3.). Die Gesuchstellerin hat noch nicht geerbt. Mag man während der Ehe auch davon ausgegangen sein, dass später einmal eine Erbschaft auf Seiten der Gesuchstellerin anfallen wird, kann der Gesuchsteller derzeit noch nicht hiervon profitieren. Solches lässt sich auch nicht aus der nahehelichen Solidarität ableiten. Der Gesuchstellerin ist mit Bezug auf ihre Anwartschaften kein Einkommen anzurechnen, weshalb nicht weiter abzuklären ist, wie hoch diese effektiv sind.

5.1.6. Die Vorbringen des Gesuchstellers in der Berufungsreplik über die angebliche lukrative Vermietung eines der Gesuchstellerin angeblich von ihrem Bruder geschenkten Hauses in AQ._____ (Urk. 202 S. 13), sind verspätet (§ 267 Abs. 2 ZPO/ZH). Es muss nicht weiter darauf eingegangen werden.

5.1.7. Der Gesuchstellerin wird somit ein Einkommen basierend auf einer 100%-tigen Arbeitstätigkeit an ihrer derzeitigen Stelle

sowie ein noch zu bestimmender Vermögensertrag anzurechnen sein.

- 50 -

E. 5

Der Gesuchsteller hat in seinem Berufungsantrag den behaupteten güterrechtlichen Anspruch nicht beziffert (Urk. 190 S. 3 Ziffer 4). Dies ist zulässig (Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage 1997, N 25a zu § 61). Sodann müssen in der Berufungsschrift die gestellten Anträge zwar grundsätzlich begründet werden, doch wird bei fehlender Begründung aufgrund der Akten entschieden (§ 264 Abs. 1 und 2 ZPO/ZH). Folglich geht es nicht an, wie von der Gesuchstellerin beantragt, die Berufung des Gesuchstellers mit Bezug auf die güterrechtliche Auseinandersetzung ohne Weiterungen abzuweisen, da sich dieser in der Berufungsbegründung nicht "minutiös" mit der Begründung der Vorinstanz auseinandergesetzt und nicht explizit dargelegt habe, aus welchen tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen die Begründung der Vorinstanz seiner Ansicht nach nicht zu überzeugen vermöge (Urk. 205 S. 10f.).

- 9 - II. Im vorliegenden Berufungsverfahren umstritten ist einerseits die güterrechtliche Auseinandersetzung sowie andererseits die Verpflichtung der Gesuchstellerin zur Zahlung von persönlichen Unterhaltsbeiträgen an den Gesuchsteller. Die Vorinstanz hat - entgegen der Ansicht des Gesuchstellers (Urk. 190 S. 7) - zu Recht darauf hingewiesen, dass für die Festsetzung von allfälligen Unterhaltsbeiträgen die güterrechtliche Auseinandersetzung von Relevanz ist, da erst nach der Auseinandersetzung feststeht, über wie viel Vermögen und damit auch Einkommen, im Sinne von Vermögensertrag, die Parteien verfügen (Urk. 182 S. 11). Entsprechend ist zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. A. Güterrecht 1. Die Parteien unterstehen dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung. Stichtag für die güterrechtliche Auseinandersetzung ist der 28. August 2007 (Urk. 22/12 S. 8). Die Vorinstanz kam zum Schluss, der Gesuchsteller habe der Gesuchstellerin seinen Eigentumsanteil an der ehelichen Liegenschaft in F._____ entschädigungslos zu übertragen sowie ihr eine güterrechtliche Ausgleichszahlung von Fr. 71'322.45 zu leisten (Urk. 182 S. 51). Sie erwog vorab, welche Behauptungen der Parteien trotz Substanziierungshinweises ungenügend konkret behauptet und daher für den Entscheid nicht berücksichtigt worden seien, sowie bezüglich welcher geltend gemachten Ansprüche es dem Gesuchsteller an der Aktivlegitimation fehle (Urk. 182 S. 14ff.). Unter dem Titel "Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht zu berücksichtigende Vermögenswerte und Schulden der Parteien" führte die Vorinstanz an, auf die Forderung für die Begleichung von Schulden der Firma H._____ habe die Gesuchstellerin verzichtet, aus dem Verkauf des ... [Automarke] durch den Gesuchsteller resultiere keine Ersatzforderung und die von der Gesuchstellerin geltend gemachten Lohnforderungen würden nicht gegenüber dem Gesuchsteller bestehen. Betreffend der Vermögenswerte auf Seiten des Gesuchstellers erwog sie, die Firma H._____ sei seit Jahren still gelegt und besitze keinerlei wirtschaftlichen Wert mehr. Die Liquidation der vom Gesuchsteller bei der Heirat besessenen Modeboutique in I._____

- 10 - begründe weder einen Eigenguts- noch einen Ersatzanspruch. Für den in die Ehe eingebrachten ... [Automarke] mache der Gesuchsteller keine Ansprüche geltend. Die Möbel "Haus J._____" seien gemäss Gesuchsteller über das Geschäftskonto der Firma K._____ AG finanziert worden. Somit stünde allenfalls der Anspruch an einem Teil der

Möbel der vorgenannten Gesellschaft zu. Die Möbel im Haus F._____ seien aus Eigengut der Gesuchstellerin finanziert worden. Bezüglich des von den Parteien im Jahr 1991 in L._____ für Fr. 970'000.– erworbenen Einfamilienhauses erwog die Vorinstanz, gemäss übereinstimmender Sachverhaltsdarstellung der Parteien sei davon auszugehen, die Liegenschaft sei einzig durch eine Schenkung von Dr. M._____ [dem Vater der Gesuchstellerin] und Hypothekendarlehen finanziert worden. Dr. M._____ habe in diesem Zusammenhang einzig der Gesuchstellerin Fr. 500'000.– geschenkt. Die Liegenschaft L._____ sei somit zu 100 % dem Eigengut der Gesuchstellerin zuzuordnen. Aus dem Verkauf der Liegenschaft habe ein Nettoerlös von Fr. 437'904.– resultiert. Nachdem der Gesuchsteller keine Investitionen aus Errungenschaft in die Liegenschaft L._____ rechtmässig habe dartun können, sei der gesamte Nettoerlös von Fr. 437'907.– dem Eigengut der Gesuchstellerin zuzuordnen. In der Folge hätten die Parteien am 10. Dezember 2001 ein Grundstück in F._____ erworben und anschliessend auf diesem Grundstück ein Einfamilienhaus errichtet. Die Vorinstanz erwog, dass die in diesem Zusammenhang erfolgte (weitere) Schenkung von Dr. M._____ über eine Million Franken vor allem dazu verwendet worden sei, die Liegenschaft in F._____ zu finanzieren. Errungenschaftsmittel seien für den Kauf des Grundstückes und den Bau der Liegenschaft keine verwendet worden. Ab dem Jahr 2002 hätten die Parteien das Einfamilienhaus in F._____ gebaut. Der Gesuchsteller habe den Beweis erbringen können, dass total Fr. 231'846.05 vom Verkaufserlös des Einfamilienhauses in L._____ zur Finanzierung der Liegenschaft in F._____ verwendet worden seien. Dieses Geld sei dem Eigengut der Gesuchstellerin zuzuordnen. Die Schenkung über eine Million sei einzig an die Gesuchstellerin erfolgt und sei dem Eigengut der Gesuchstellerin zuzuordnen. Der Kauf und der Bau der Liegenschaft in F._____ sei somit zu einem Teil aus dem Verkaufserlös des Hauses L._____, zu einem Teil mit der an die Gesuchstellerin ausgerichteten Schenkung sowie mit Hypotheken finanziert worden. Die Liegenschaft sei

- 11 - vollständig dem Eigengut der Gesuchstellerin zuzuordnen. Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung sei auf sie deshalb nicht weiter einzugehen. Es müssten in diesem Zusammenhang auch keine weiteren Beweise (Verkehrswert der Liegenschaft) abgenommen werden. Das Grundstück sei im Grundbuch auf den Namen beider Parteien eingetragen. Nachdem aber feststehe, dass die Liegenschaft dem Eigengut der Gesuchstellerin zuzuordnen sei und der Gesuchsteller keinerlei Ansprüche an der Liegenschaft substantiiert habe dartun bzw. beweisen können, sei der Antrag der Gesuchstellerin gutzuheissen, wonach ihr die Liegenschaft entschädigungslos ins Eigentum zu übertragen sei (Urk. 182 S. 25ff.). Weiter erwog die Vorinstanz, die Gesuchstellerin habe per güterrechtlichem Stichtag über keinerlei Errungenschaftsvermögen verfügt. Dem Gesuchsteller seien für die aus seiner Errungenschaft finanzierten technischen Geräte (Fernseher, Stereoanlage) im Zusammenhang mit der Liegenschaft F._____ Fr. 1'750.– als Ersatzforderung anzurechnen. Im Weiteren habe auch er per güterrechtlichem Stichtag über keinerlei Errungenschaftsvermögen verfügt. Die Gesuchstellerin habe am

E. 5.2

Die Vorinstanz hat den Bedarf der Gesuchstellerin, welchen sie (inklusive Kinder) mit insgesamt rund Fr. 10'000.– bezifferte, nicht bestimmt (Urk. 182 S. 65f. mit Verweis auf Urk. 66 S. 6). In der Berufung macht die Gesuchstellerin ebenfalls einen Bedarf, inklusive der von ihr aufzuwendenden Kosten für die nunmehr drei mündigen gemeinsamen Kinder,

von rund Fr. 10'000.– geltend (Urk. 194 S. 6; Urk. 205 S. 6f.). Der Gesuchsteller bestreitet den behaupteten Bedarf (Urk. 202 S. 11; Prot. S. 23). Falls man zum Ergebnis gelangt, dass der Gesuchsteller seinen Bedarf nicht durch die ihm anzurechnenden Einkünfte selber decken kann, wird der Bedarf der Gesuchstellerin zu ermitteln sein. Dabei wird Folgendes zu berücksichtigen sein: - Die drei gemeinsamen Kinder der Parteien sind heute alle mündig. Die Unterhaltspflicht gegenüber dem Ehegatten geht derjenigen gegenüber dem mündigen Kind vor; die Unterhaltskosten für das mündige Kind dürfen folglich nicht in das (erweiterte) Existenzminimum des unterhaltspflichtigen Ehegatten eingeschlossen werden (BGE 132 III 211f. Erw. 2.3). - Die Gesuchstellerin lebt unbestrittenermassen mit ihrem Freund zusammen (Urk. 194 S. 8; Urk. 202 S. 11). - Wird der Gesuchstellerin ein Vermögensertrag (bspw. in der Form des Eigenmietwertes der Liegenschaft F._____) als Einkommen angerechnet, gilt es als Ausgleich hierfür im Rahmen der Berechnung ihres Bedarfs zu berücksichtigen, dass sie wohl nicht derart günstig wohnen könnte, wenn sie ihr Vermögen nicht in ein Eigenheim investiert hätte. Eventuell ist eine Korrektur bei den einzusetzenden "Wohnkosten" vorzunehmen. Es sind dabei die aktuellen Wohnkosten (Hypothekarzinsen etc.) zu bestimmen. - Wie bereits erwähnt, haben sich die Verhältnisse vorliegend gegenüber der während des Zusammenlebens gewählten Rollenverteilung verändert. Folglich kann auch beim Bedarf der Gesuchstellerin nicht an den bei der Trennung gelebten Lebensstandard angeknüpft werden. Vielmehr hat auch sie sich einzuschränken, sofern ihre Leistungsfähigkeit nicht dazu ausreicht, um

- 51 - ihren gebührenden Bedarf sowie den Fehlbetrag des Gesuchstellers zu decken. - Die Behauptungen der Gesuchstellerin in der Berufungsduplik, in ihrem Bedarf seien unter dem Titel "Gebäudeunterhalt/Rückstellungen" Fr. 1'000.– pro Monat zu berücksichtigen, sind verspätet (Urk. 205 S. 7; § 267 Abs. 2 ZPO/ZH). - Im Urteilsfalle wären ein allenfalls nicht gedeckter Teil des gebührenden Bedarfs des Gesuchstellers (Art. 129 Abs. 3 ZGB) sowie die Einkommens- und Vermögensangaben betreffend die Parteien (Art. 143 Ziff. 1 und 4 aZGB) festzuhalten. 6. Gestützt auf diese Erwägungen ist die Dispositiv Ziffer 6 des vorinstanzlichen Urteils aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. 7. Dispositiv Ziffer 5 des vorinstanzlichen Urteils (Unterhaltsbeiträge an die Tochter C._____) wurde bis anhin nicht für in Rechtskraft erwachsen erklärt. Dies insbesondere gestützt auf Art. 148 Abs. 1 aZGB, wonach die Unterhaltsbeiträge der Kinder von Amtes wegen neu beurteilt werden können, wenn der Unterhaltsbeitrag für den Ehegatten angefochten wird, sowie die Tatsache, dass eine Neuurteilung der Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers angezeigt ist, falls die Gesuchstellerin ihm eine güterrechtliche Ausgleichszahlung zu bezahlen hat (Urk. 197). Zwischenzeitlich ist C._____ am tt.mm.2011 mündig geworden. Damit fällt die Möglichkeit einer Neuurteilung der an sie zu leistenden Kinderunterhaltsbeiträge dahin. Entsprechend ist Dispositiv Ziffer 5 des vorinstanzlichen Urteils mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Mündigkeit von C._____, damit dem tt.mm.2011, für rechtskräftig zu erklären. Dies ist vorzumerken.

- 52 - III. Zufolge der Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz sind für das Berufungsverfahren zwar Kosten festzusetzen, deren Auflage und die Regelung der Entschädigungsfolgen jedoch dem dafür massgeblichen Endentscheid der Vorinstanz vorzubehalten. Die Ziffern 13 und 14 des vorinstanzlichen Urteils sind ebenfalls aufzuheben und die Kosten- und die Entschädigungsfolgen je nach Ob- und Unterliegen im neuen Entscheid festzusetzen. Es wird beschlossen:

E. 10

Juni 2008 zur Begleichung von ausstehenden AHV-Schulden Fr. 96'800.– an die Ausgleichskasse AI. _____ bezahlt. Die Vorinstanz kam zum Schluss, hiervon habe der Gesuchsteller die Hälfte, mithin Fr. 48'400.–, zu übernehmen. Zudem habe er anerkannt, die ausgewiesenen, von der Gesuchstellerin bezahlten, Schulden im Zusammenhang mit dem Verkauf der Liegenschaft J. _____ zur Hälfte zu übernehmen. Er habe Fr. 24'672.45 zu tragen. Die Ansprüche der Gesuchstellerin würden somit Fr. 73'072.45 betragen. Dem Gesuchsteller stehe ein Erstattungsanspruch von Fr. 1'750.– zu. Der Gesuchsteller sei damit zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine Ausgleichszahlung aus Güterrecht von Fr. 71'322.45 zu leisten (Urk. 182 S. 47ff.).

E. 14

April 2010 auf die Eingabe vom 26. März 2010 (Urk. 90/11-19) mit den entsprechenden Erklärungen (Urk. 93 S. 5). Der Verweis an sich ist als genügend zu betrachten. Hingegen ist zu prüfen, ob sich in den Urkunden 90/11-19 genügend konkrete Behauptungen finden lassen.

- 29 - 2.4.2.5.9. Zu den einzelnen Positionen ist anzufügen: Der Gesuchsteller macht geltend, am 4. März 2005 umgerechnet Fr. 9'262.– (USD 7'125.62) an das Teppichhaus AH1. _____ über das Konto der AF. _____ GmbH bezahlt zu haben (Urk. 90/13). Unbestritten ist diesbezüglich, dass im September 2003 eine Akontozahlung von Fr. 10'000.– aus der Hypothek an das Teppichhaus AH1. _____ erfolgt ist (Urk. 83 S. 6; Urk. 90/13). Bei den in Urk. 90/3 angeführten Arbeiten handelt es sich offensichtlich um die an der E. _____ vorzunehmenden Parkett- und Teppichverlegungen. Die Behauptungen sind genügend substantiiert. Der Gesuchsteller ist zum Beweis zuzulassen, dass die Bezahlung dieser Rechnung durch die AF. _____ GmbH als Privatbezug verbucht und später als Salär oder Dividendenbezug umgebucht wurde. Betreffend den "Rechtsfall AG. _____" macht der Gesuchsteller geltend, dass insgesamt Fr. 1'957.– durch die AF. _____ GmbH bezahlt worden seien (Urk. 90/11). Hingegen fehlen Angaben resp. Behauptungen darüber, in welchem Zusammenhang dieser Rechtsfall mit dem Haus in F. _____ gestanden haben soll, gänzlich. Damit ist die geltend gemachte Investition mangels Substanziierung nicht zu beachten. Weiter macht der Gesuchsteller geltend, durch die AF. _____ GmbH Fr. 8'608.– an die AH2. _____ AG bezahlt zu haben (Urk. 90/14). Der Gesuchsteller unterlässt es diesbezüglich zwar, eine genauere Substanziierung vorzunehmen, für was dieser Betrag bezahlt wurde. Hingegen hat die Gesuchstellerin in ihrer Eingabe vom 25. Februar 2010 anerkannt, dass diese Rechnung "wohl vom [Gesuchsteller] bezahlt" wurde. Dies unter dem einleitenden Vermerk: "Investitionen des [Gesuchstellers] in die Liegenschaft [F. _____]" (Urk. 83 S. 6). Gleich verhält es sich mit den von der AF. _____ GmbH am 28. Juli 2004 überwiesenen Fr. 1'100.– (Urk. 83 S. 6; Urk. 90/12). Die beiden Beträge von total Fr. 9'708.– sind zu berücksichtigen. Weiter beruft sich der Gesuchsteller darauf, es seien durch die AF. _____ GmbH total Fr. 13'000.– für Elektroinstallationen an die AH3. _____ AG bezahlt worden (Urk. 90/16). Diesbezüglich führt der Gesuchsteller hingegen in keiner Art und Weise aus, für was für Arbeiten die Gelder überwiesen wurden und wie diese im Zusammenhang mit dem Hausbau in F. _____ stehen. Er ist damit der ihm aufgegebenen Substanziierungspflicht nicht nachgekommen. Die Zahlungen sind nicht als Investitionen zu berücksichtigen. Auch bezüglich der Fr. 725.20, welche von der AF. _____ GmbH

- 30 - am 2. April 2004 an das Notariat und Grundbuchamt AE._____ überwiesen wurden, fehlen Angaben dazu, in welchem Zusammenhang sie mit dem Kauf des Grundstückes in F._____ im Dezember 2001 stehen (Urk. 90/18). Es ist nicht Sache des Gerichts, Mutmassungen darüber anzustellen. Die Zahlung ist mangels genügender Substanziierung nicht zu beachten. Gleich verhält es sich mit den Behauptungen des Gesuchstellers, in den Jahren 1998 bis 2002 seien total Fr. 153'123.- von der AF._____ GmbH und der K._____ auf die Konten der Gesuchstellerin (einmal auf ein gemeinsames Konto) überwiesen worden. Die Gelder seien hauptsächlich für Investitionen und den Unterhalt der Liegenschaft verwendet worden. Es wird weder dargelegt, für welche Liegenschaft die Gelder verwendet wurden, noch was für Investitionen getätigt wurden. Die geltend gemachten Investitionen sind mangels genügender Substanziierung nicht zu berücksichtigen. 2.4.2.6. Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Gesuchsteller insgesamt höchstens Fr. 18'970.- Lohn in die Liegenschaft in F._____ investiert hat, wobei bezüglich Fr. 9'262.- vom Gesuchsteller noch der Beweis zu erbringen ist, dass die Zahlungen als Privatbezüge bei der AF._____ GmbH verbucht und hernach in Salär- oder Dividendenbezüge umgebucht wurden. Investitionen von Fr. 9'708.- sind anerkannt. Damit wurde der Kauf des Grundstückes sowie der Bau des Einfamilienhauses in F._____ aus den Hypotheken von Fr. 1'050'000.-, aus Freizügigkeitsguthaben von Fr. 17'925.65, aus Fr. 231'846.05 Verkaufserlös L._____, aus der Schenkung über eine Million Franken von Dr. M._____ sowie aus maximalen Investitionen seitens des Gesuchstellers von Fr. 18'970.- finanziert. Bezüglich der Schenkung ist unbestritten, dass diese nicht vollständig für den Liegenschaftserwerb und den Bau des Hauses verwendet wurde. Vielmehr ist aufgrund der nicht substantiiert bestrittenen Ausführungen der Gesuchstellerin davon auszugehen, dass ihr im Endeffekt vom "Schenker" in drei Tranchen total Fr. 1'000'474.- überwiesen wurden. Fr. 868'400.- wurden für den Landkauf benutzt. Die restlichen Fr. 132'074.- wurden verbraucht (vgl. Urk. 182 S. 35ff.). Damit ist davon auszugehen, dass für den Kauf des Grundstückes und den Bau des Einfamilienhauses (maximal) total Fr. 2'187'141.70 (Fr. 1'050'000.- Hypotheken, Fr. 17'925.65 Freizügigkeitsguthaben, Fr. 868'400.- Schenkung Dr. M._____, Fr. 231'846.05 Verkaufserlös L._____, Fr. 18'970.- Investitionen Gesuchsteller)

- 31 - aufgewendet wurden. Davon bilden Fr. 1'100'246.05 (Fr. 868'400.- Schenkung Dr. M._____, Fr. 231'846.05 Verkaufserlös L._____) Eigengut der Gesuchstellerin. Die Errungenschaftsmittel des Gesuchstellers belaufen sich auf maximal Fr. 18'970.-. Dieser Betrag kann erst nach der Durchführung des Beweisverfahrens definitiv festgelegt werden. Total Fr. 1'067'925.65 (Fr. 1'050'000.- Hypotheken und Fr. 17'925.65 Freizügigkeitsguthaben) wurden durch Dritte finanziert. 2.4.3.1. Daraus wird ersichtlich, dass der Miteigentumsanteil des Gesuchstellers mittels finanzieller Mittel der Gesuchstellerin finanziert wurde. Der Gesuchsteller behauptet nicht, die Gesuchstellerin habe ihm den nicht von ihm selbst finanzierten Anteil an seinem hälftigen Miteigentum an der Liegenschaft und dem Haus in F._____ geschenkt. Entsprechend steht ihr eine Ersatzforderung im Sinne von Art. 206 Abs. 1 ZGB zu (Hausheer/Reusser/Geiser, a.a.O., N 8f. zu Art. 206 ZGB). Diese beläuft sich (vorab) auf den von der Gesuchstellerin eingesetzten Betrag. Dieser kann erst bestimmt werden, wenn fest steht, wie hohe Investitionen der Gesuchsteller getätigt hat. Die Ersatzforderung wird errechnet, indem vom Gesamtkaufpreis die Hypotheken abgezogen werden. Die Parteien haften für die Hypotheken solidarisch (Urk. 14/14 Ziffer 10). Es ist davon auszugehen, dass damit Investitionen gleichermaßen in beide Miteigentumshälften getätigt wurden. Anders ist

bezüglich des Vorbezuges vorzugehen. Dieser wurde aus der Pensionskasse des Gesuchstellers bezogen. Es ist davon auszugehen, dass damit der Miteigentumsanteil des Gesuchstellers finanziert wurde. Das Ergebnis (effektiver Gesamtpreis der Liegenschaft abzüglich der Hypotheken) ist durch Zwei zu teilen. Von diesem Betrag sind die vom Gesuchsteller getätigten Investitionen (maximal Fr. 18'970.–) sowie der Vorbezug von seiner Pensionskasse in Abzug zu bringen. Das Resultat entspricht dem von der Gesuchstellerin aus ihrem Eigengut in den Miteigentumsanteil des Gesuchstellers investierten Betrag. (Rechenbeispiel: Annahme Gesamtkosten Fr. 2'187'141.70 abzüglich Hypotheken Fr. 1'050'000.– Total Fr. 1'137'141.70 davon die Hälfte Fr. 568'570.85 abzüglich Investition Gesuchsteller (maximal) Fr. 18'970.– Vorbezug Fr. 17'925.65

- 32 - Investition der Gesuchstellerin Fr. 531'675.20 Kontrollrechnung: Investitionen der Gesuchstellerin aus Eigengut: Schenkung Dr. M. _____ Fr. 868'400.– Verkaufserlös L. _____ Fr. 231'846.05 Total Fr. 1'100'246.05 abzüglich Miteigentumsanteil (ohne Hypothek) Fr. 568'570.85 getätigte Investition in Anteil Gesuchsteller Fr. 531'675.20

2.4.3.2. Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Liegenschaft in F. _____ heute einen höheren Wert als die ursprünglich investierten (maximal) Fr. 2'187'141.70 aufweist. Der Gesuchsteller behauptet einen derzeitigen Verkehrswert von Fr. 4'200'000.–. Die Gesuchstellerin geht von Fr. 3'000'000.– aus. Hat ein Ehegatte zum Erwerb von Vermögensgegenständen des anderen ohne entsprechende Gegenleistung beigetragen und besteht im Zeitpunkt der Auseinandersetzung ein Mehrwert, so entspricht seine Forderung dem Anteil seines Beitrages und wird nach dem gegenwärtigen Wert der Vermögensgegenstände berechnet (Art. 206 Abs. 1 ZGB). Der Mehrwertanteil kann erst ermittelt werden, wenn fest steht, wie viel der Erwerb der Liegenschaft in F. _____ und die Erstellung des Einfamilienhauses effektiv gekostet haben (maximal Fr. 2'187'141.70). Weiter muss der heutige Verkehrswert der Liegenschaft feststehen. Es ist die Investition der Gesuchstellerin in den Miteigentumsanteil des Gesuchstellers zu berechnen. Zu dieser Forderung ist der Mehrwert hinzuzurechnen. Der Mehrwert wird berechnet, indem vom Verkehrswert die Gestehungskosten subtrahiert werden. Dies ergibt den gesamten Mehrwert der Liegenschaft. Hernach ist zu bestimmen, welchem Beteiligungsanteil die Investition der Gesuchstellerin in den Vermögensanteil des Gesuchstellers im Verhältnis zu den ursprünglichen Gestehungskosten entspricht. Die Gesuchstellerin hat Anspruch auf einen Anteil am gesamten Mehrwert in der Höhe dieses Beteiligungsanteils. Die Ersatzforderung der Gesuchstellerin nach Art. 206 Abs. 1 ZGB entspricht der ursprünglichen Investition zuzüglich Mehrwertanteil. Die Ersatzforderung der Gesuchstellerin ist ein Vermögenswert des Frauengutes. (Rechenbeispiel bei einem angenommenen heutigen Verkehrswert von Fr. 3'500'000.– und Gestehungskosten von Fr. 2'187'141.70:

- 33 - Heutiger Verkehrswert Fr. 3'500'000.– ./ . Gestehungskosten Fr. 2'187'141.70 Gesamtmehrwert Fr. 1'312'858.30 Investition der Gesuchstellerin in den Anteil des Gesuchstellers gemäss vorangehenden Rechenbeispiel Fr. 531'675.20. Dies entspricht einer Beteiligung an den Gestehungskosten von 24,3 %. Damit stehen der Gesuchstellerin vom berechneten Gesamtmehrwert Fr. 319'024.55 zu. Ihre Ersatzforderung gemäss Art. 206 Abs. 1 ZGB beträgt Fr. 850'699.75).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.